

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 15. Juli 2010**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 7. Juli 2010.

Bielefeld, den 15. Juli 2010

Aufgrund des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) erlassen:

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

**Artikel I**

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 2. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 10 S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 4 wird das Wort „Solche“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 3 werden nach dem Wort „Abiturwissen“ die Worte „(Fach- und Methodenkenntnisse)“ eingefügt und die Worte „und außerdem der Bereich der Methodenlehre abgedeckt“ gestrichen.
3. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt

„§ 13  
Widerspruch

- (1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
  - (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder bei dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden einzulegen.
  - (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“
4. §§ 13 und 14 (alt) werden zu §§ 14 und 15 (neu).

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf das Zugangsverfahren für das Sommersemester 2011.